

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Plein für das Haushaltsjahr 2012

Der Gemeinderat hat am 8. März 2012 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 767.400,00 EUR

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 830.500,00 EUR

der Saldo der Erträge und Aufwendungen auf -63.100,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 719.900,00 EUR

die ordentlichen Auszahlungen auf 761.100,00 EUR

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -41.200,00 EUR

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0,00 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 415.800,00 EUR

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 413.000,00 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.800,00 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 500,00 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -500,00 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 1.135.700,00 EUR

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.174.600,00 EUR

die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf -38.900,00 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

- Grundsteuer A auf 320 v.H.
- Grundsteuer B auf 340 v.H.
- Gewerbesteuer auf 350 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- a) für den ersten Hund 50,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 80,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum **31.12.2010** betrug **3.941.780,79**. Der Stand des Eigenkapitals zum **31.12.2011** betrug **3.891.780,79** und zum **31.12.2012** **3.828.680,79**.

§ 6 Erteilung von Aufträgen

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, plan- und ausserplanmäßige Investitionsauszahlungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 EUR ohne Zustimmung des Gemeinderates vorzunehmen. Über die Auftragsvergabe in solchen Fällen unterrichtet er den Gemeinderat ab einem Auftragsvolumen von mehr als 500,00 EUR. Für Auftragserteilungen über diesen Betrag hinaus ist der Gemeinderat zuständig. Ab einer Auftragssumme von 1.000,00 EUR sind grundsätzlich 3 Angebote einzuholen. Für Auftragserteilungen, die im Haushaltsplan durch entsprechende Aufwandspositionen abgedeckt sind, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR. Diese Grenze gilt auch für Aufwendungen, die nicht veranschlagt waren und nicht durch Deckungsmittel ausgeglichen werden (außer- und überplanmäßige Aufwendungen). Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 410,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Plein 12.06.2012

(S) Johannes Gerhards, Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat mit Verfügung vom 6. Juni 2012, Az.: 10.901.11, die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beanstandet.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 der Gemeindeordnung Plein in der Zeit vom **18.06.** bis einschließlich **26.06.2012** von montags bis donnerstags von 8.15 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.15 Uhr - 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land in 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 1, Zimmer Nr. 216, während der Geschäftsstunden öffentlich aus. Bei Bedarf können außerhalb dieser Zeiten auch andere Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Wittlich, 12.06.2012

(S) gez.: Christoph Holkenbrink, Bürgermeister